

Kantonaler Teilzonenplan 'Naturreservat Eichacker - Wannengraben - Bettle-Rank' mit Zonenvorschriften

Situation 1:5'000



Massstab 1:5000 Verfassungsstand: Kantonale Vorprüfung

Öffentliche Auflage vom _____ bis _____

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ am _____

Der Staatschreiber _____

Publikation im Amtsblatt Nr. _____ vom _____

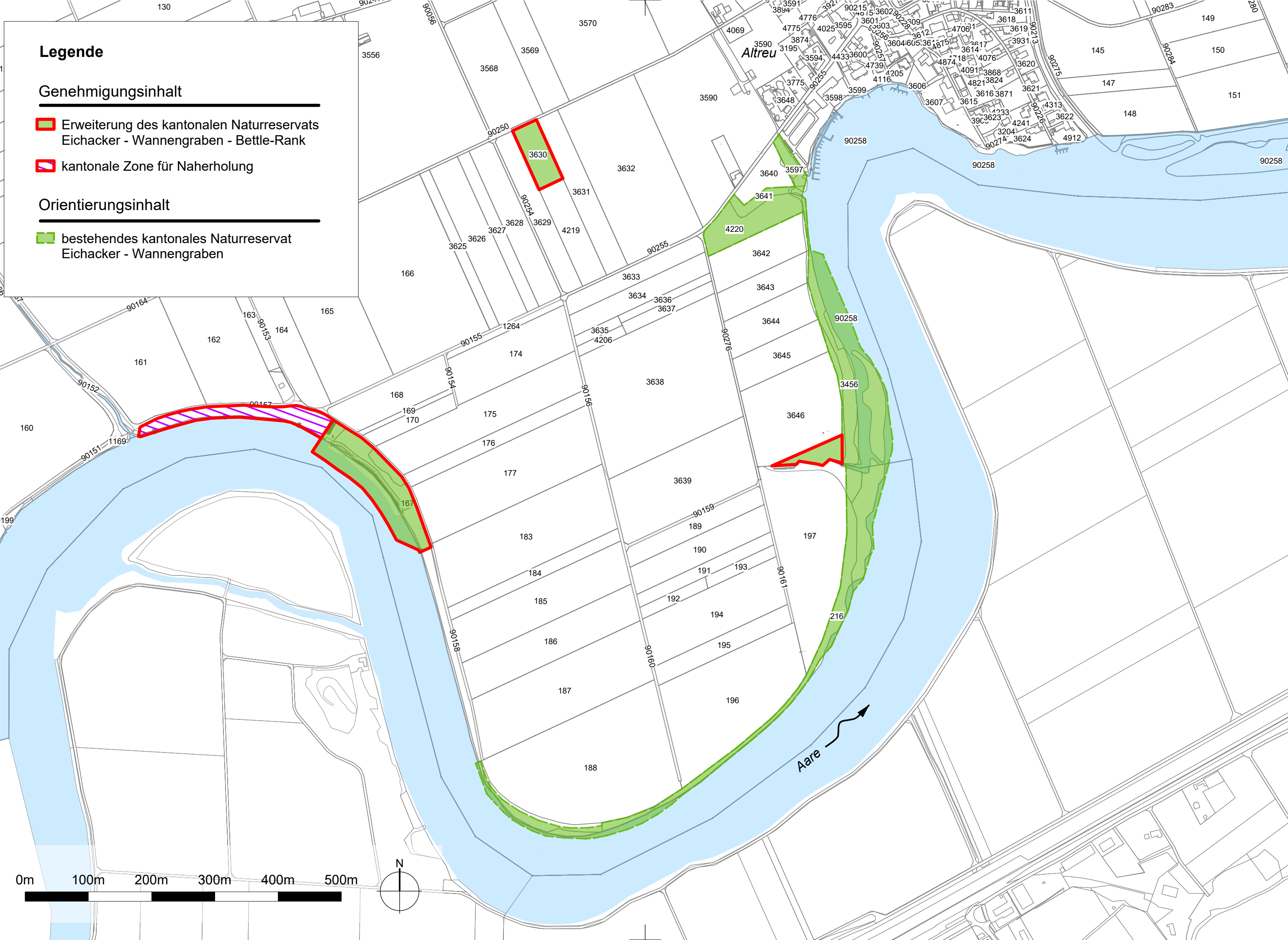
Projektverfasser

Hunziker, Zarn & Partner
Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau
Schachenallee 29, 5000 Aarau
Telefon: 062 823 94 61, Email: info@hzip.ch

Bauherrenstelle

Amt für Raumplanung
Natur und Landschaft
Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn

Dok.-Platz:



Kantonales Naturreservat «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank»

§ 1 Zweck

1 Das kantonale Naturreservat bezweckt die ungeschmälerterte Erhaltung des Objekts Nr. 221 «Aare bei Altreu» des Bundesinventars der Auegebiete von nationaler Bedeutung, soweit es im Kanton Solothurn liegt (auf dem Gebiet der Gemeinden Bettlach und Selzach) sowie die Erhaltung und Förderung der standorttypischen Artenvielfalt, insbesondere der Brutvögel (z. B. Nachtigall, Weissstorch) und speziell der Röhricht- und Steilwandbrüter (z. B. Teich-, Sumpf- und Drosselrohrsänger, Rohrammer; Eisvogel, Uferschwalbe).

2 Mit einem neuen Schutzbeschluss soll den veränderten Verhältnissen im Naturreservat seit dem Schutzbeschluss von 2005 Rechnung getragen werden; die zulässige Nutzung wird den aktuellen Schutzzielen angepasst. Die Veränderungen betreffen namentlich:

- Die Aufgabe des ehemaligen Badestrands im Sandacker westlich von Altreu.
- Die Erweiterung des Reservats um den Widigraben (Nordseite) und das Wäldchen in der Schuldmatt.
- Die neue kantonale Zone für Naherholung sowie die Erweiterung des Reservats für das Biodiversitäts-Förderprojekt Uferschwalbe im Bettle-Rank.

§ 2 Geltungsbereich

1 Die Vorschriften gelten im neuen, erweiterten Perimeter des kant. Naturreservats «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank». Dieser schliesst die kantonale Zone für Naherholung mit ein.

§ 3 Schutzziele

1 Das gesamte Reservat soll, so weit wie möglich, von invasiven Neophyten freigehalten werden.

2 Für die Gebiete Aareufer Altreu - Bettle-Rank, Wannengraben und Widigraben gelten:

- Übergeordnetes Schutzziel ist die ungeschmälerterte Erhaltung des Objekts Nr. 221 «Aare bei Altreu» des Bundesinventars der Auegebiete von nationaler Bedeutung, soweit es im Kanton Solothurn liegt (auf dem Gebiet der Gemeinden Bettlach und Selzach).
- Die Röhrichtflächen sollen erhalten und gefördert, sowie vor Störungen geschützt werden. Sie sind insbesondere vor Verbuchung und Gehölzaufwuchs zu schützen, so dass sie möglichst grossflächig zusammenhängend erhalten bleiben. Die bestockten Flächen sollen trotz fehlender Dynamik der Aare den gegenwärtigen Zustand, welcher einer Weichholzaue entspricht, behalten.
- Im Wannengraben und im Widigraben sollen die Amphibien und ihre Laichgewässer durch geeignete Unterhaltsmassnahmen erhalten werden.

3 Für das Biodiversitäts-Förderprojekt Uferschwalbe gelten:

- Künstlich geschaffene Nisthilfen sollen durch periodische Unterhaltsmassnahmen (jährliches Abstecken) sowie durch das Fernhalten von Störungen und Beeinträchtigungen zu Land und zu Wasser als Brutwände für die Uferschwalbe erhalten und geschützt werden.
- Nahegelegene Gehölze sollen so weit wie möglich von Sitzwarten für Greifvögel, namentlich für den Baumfalken, freigehalten werden.

4 Für die Waldparzelle Schuldmatt gelten:

- Das Biotop Schuldmatt besteht aus einem Solargrundwasserbrunnen und zwei Flutmulden, von denen die nördliche mit 600 m² Fläche in der Waldparzelle (GB Selzach Nr. 3630, Pro Natura Solothurn) liegt und die südliche mit 900 m² Fläche in einer Landschaftsparzelle (GB Selzach Nr. 4219, Girard Stiftung). Die Anlage wird vom Kanton betrieben und unterhalten. Die Waldparzelle ist Bestandteil des revidierten Naturreservats.
- Hier soll die Bestockung und Fauna eines Auenwalds gefördert werden. Zielarten sind Nachtigall, Ringelnatter, waldbewohnende Amphibien (Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch), Libellen sowie rastende Wasservögel (z. B. Krickente, Bruch- und Waldwasserläufer sowie Bekassine).
- Die offene Wasserfläche ist zu erhalten, die Verkrautung des Weihers sowie übermässiger Schattenwurf und Laubeintrag durch Gehölze ist zu minimieren, unter Schonung der grossen Silberweiden.

- Auf der übrigen Waldfläche sollen möglichst wenig Eingriffe erfolgen, autentische Baumarten sollen bevorzugt werden.
- Invasive Neophyten, namentlich die Armenische Brombeere, sollen eingedämmt werden.
- Das Vorwachsen des Gehölzes in die angrenzenden Wiesen soll verhindert werden.

§ 4 Ziele der kantonalen Zone für Naherholung

1 Die neue Zone soll zu Fuss und mit dem Velo zu erreichen sein. Feuerstellen mit Sitzbänken sowie gemähte Wiesenflächen stehen zur freien Verfügung. Der Ein- und Ausstieg zum Baden in der Aare soll durch Badetreppen sicher gestaltet werden. Die geruhvolle Erholung sowie die Ordnung und Sauberkeit sollen gewährt sein.

§ 5 Nutzungseinschränkungen im revidierten und erweiterten kant. Naturreservat «Eichacker – Wannengraben – Bettle-Rank»

(Kantonale Zone für Naherholung siehe § 7)

- 1 Untersagt sind sämtliche Nutzungen und Aktivitäten, die den Schutzzielen widersprechen. Nicht gestattet sind insbesondere:
- Das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art (Litteringverbot).
 - Das Anzünden von Feuern.
 - Das Campieren.
 - Das Betreten des Perimeters vom Land und vom Wasser her bzw. das Verlassen des bestehenden Fusswegs.
 - Das Baden.
 - Das Anlegen mit Schiffen und das Stationieren von Schiffen.
 - Das Überfliegen mit Drohnen und unbemannten Fluggeräten aller Art.
 - Das Erzeugen von vermeidbarem Lärm während 24 Stunden am Tag.
 - Das Abhalten von Parties und organisierten Anlässen.
 - Das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten.
 - Das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
 - Bauten, bauliche Anlagen inkl. Uferverbauungen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen des Schutzzieles notwendig sind.
 - Der Einsatz von Düngern und diesen gleich gestellten Erzeugnissen.
 - Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2 Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden gemäss § 44 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz mit Haft oder Busse bestraft.

- 3 Es gelten die folgenden besonderen Bestimmungen zur Abgrenzung:
- Wasserseitig wird das Gebiet durch die jeweiligen Ausdehnungen der dynamisch gebildeten Sandbänke und der (Schilf-) Röhrichte abgegrenzt.
 - Die landseitige Grenze auf dem Grundstück GB Bettlach Nr. 188 wird durch den bestehenden Fussweg gebildet, welcher nicht zum Reservat gehört.
 - Das Reservat wird im Gelände mit Tafeln markiert.

4 Präzisierungen und Ergänzungen:

- Zusätzlich zum Befahren mit Schiffen ist in den entsprechenden Bereichen explizit auch das Befahren mit Foils, Stehpaddelbrettern (SUP), Schlauchbooten und Schwimmhilfen jeglicher Art verboten. Die Einschränkungen inkl. Badeverbot gelten, zusätzlich zum Eichacker, auch im Bereich «Biodiversität» des Bettle-Rank, in einem Abstand von 25 Metern vom Ufer bzw. vom Wellenbrecher.
- Das Teilgebiet Schuldmatt hat keinen Aareanstoss, so dass die entsprechenden Nutzungseinschränkungen dort nicht zutreffen.

- Die Bestimmungen der überlagerten kant. Landschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn (Witschutzzone, RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994) gelten uneingeschränkt:
 - o Gänzfährige Leinenpflicht für Hunde.
 - o Reitverbot im Eichacker.
 - o Allgemeines Fahrverbot inkl. Fahrräder im Eichacker (Ausnahme Landwirtschaft).

§ 6 Ausnahmen

1 Massnahmen des Kantons oder in dessen Auftrag zum Erreichen der Schutzziele sind gestattet, z. B. die Regulierung von Neobiota.

2 Der Kanton kann spezielle Ausnahmegenehmigungen, z. B. für die wissenschaftliche Forschung, erteilen.

3 Die Kursschiffe sind vom Schiffsverkehrsverbot im Bettle-Rank ausgenommen.

§ 7 Nutzung der kantonalen Zone für Naherholung

- 1 Untersagt sind sämtliche Nutzungen und Aktivitäten, die den Zielen der geruhvollen Erholung widersprechen. Nicht gestattet sind z. B.:
- Das Wegwerfen von Abfällen (Litteringverbot).
 - Das Campieren.
 - Das Erzeugen von vermeidbarem Lärm während 24 Stunden am Tag.
 - Das Abhalten von Parties und organisierten Anlässen.
 - Das Überfliegen mit Drohnen und unbemannten Fluggeräten aller Art.
 - Künstliche Lichtquellen (z.B. Lichtkunst, Illuminationen, Laser- oder Flutlicht-Lichtschau, Einsatz von Beamern, etc.).
 - Der Einsatz von Pyrotechnik (Himmelslaternen, Feuerwerke, Flammenjets, Böller, etc.) jeglicher Art.

§ 8 Unterhalt und Finanzierung

1 Für naturschutzfachliche Unterhaltsmassnahmen im Perimeter des kant. Naturreservats, namentlich für den periodischen Unterhalt der Uferschwalbenwände sowie für allfällige Instandstellungen ist das Amt für Raumplanung (ARP) zuständig und finanziert diese mit Mitteln des kant. Natur- und Heimatschutzfonds, mit Ausnahme der Parzelle GB Selzach Nr. 3630 in der Schuldmatt, für deren Unterhalt Pro Natura Solothurn zuständig ist. Der Kanton kann hier Beiträge an die Unterhaltskosten gewähren.

2 Der Kanton ist gegenüber Urs Affolter (Eigentümer) verpflichtet, das Ufergehölz im Reservat auf Parzelle GB Bettlach Nr. 188 bei Bedarf zurückzuschneiden bzw. entsprechende Aufträge zu erteilen, um ein Vorwachsen zu unterbinden. Das Ufergehölz soll auf seine Ausdehnung von 2005 beschränkt bleiben. Bäume mit grossem Schattenwurf sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Weiden sollen dabei möglichst als Kopfweiden erhalten werden.

3 Ebenfalls ist der Kanton für den Unterhalt der kant. Zone für Naherholung zuständig, namentlich für das Mähen der Wiesen und das Zurückschneiden der Gehölze sowie für allfällige Instandstellungen von Feuerstellen, Bänken und Badetreppen.

4 Für die Leerung der Abfallkübel und die Entsorgung der Abfälle im Bettle-Rank ist weiterhin die Gemeinde Bettlach zuständig. Sollte signifikant mehr Abfall entstehen, kann der Kanton sich an entsprechenden Mehrkosten beteiligen.

5 Die wasserbauliche Unterhaltspflicht für die Gewässerparzellen der Aare und für den angrenzenden Uferbereich obliegt grundsätzlich der II. JGK aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung 1985 vom 4. Februar 1986. Massnahmen der II. JGK im Perimeter des Naturreservats sind vorgängig vom ARP (Abteilung Natur und Landschaft) zu prüfen und zu genehmigen. Im neuen Bereich «Biodiversität» mit Steilufer obliegt der vollständige Unterhalt, inkl. Ufersicherung / Erosionsschutz / Wellenbrecher dem ARP.

6 Der Unterhalt des kant. Naturreservats sowie der kant. Zone für Naherholung (mit Ausnahme der Abfallentsorgung) wird vom Kanton finanziert; den Gemeinden Bettlach und Selzach entstehen keine neuen Kosten.

§ 9 Aufsicht

1 Der Kanton beauftragt die Polizei Kanton Solothurn (KAPÖ) mit der Aufsicht in der Witschutzzone. Verstösse gegen die Zonenvorschriften, namentlich gegen die Leinenpflicht für Hunde und die Fahrverbote, werden geahndet.

2 Ergänzend richtet der Kanton im Raum Bettle-Rank – Altreu, in Absprache mit den Gemeinden Bettlach und Selzach, eine Aufsicht durch einen Rangerdienst ein. Dieser sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinden und des Kantons bezüglich Parkierung, Benutzung von Feuerstellen, Littering, Naturschutz und weitere Bestimmungen für Besuchende. Er koordiniert sich mit der KAPÖ.

§ 10 Inkrafttreten

1 Die Pläne und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.